

für die Ortsgemeinde Nievern

AZ: 3/610-13/18/7

**18 DS 16/ 0070**

Sachbearbeiter: Herr Figurski

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Hauptausschuss Nievern</b>	<b>öffentlich</b>	<b>16.10.2020</b>
<b>Ortsgemeinderat Nievern</b>	<b>öffentlich</b>	<b>20.10.2020</b>

**Bebauungsplanentwurf "In der Lindenbach" - 2. Änderung - der Ortsgemeinde Nievern;**

**hier: Würdigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen und/oder Bedenken**

**Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

**Sachverhalt:**

Der Rat der Ortsgemeinde Nievern hat am 23.06.2020 den Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch im gemeinsamen Verfahren mit der Offenlage nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch gefasst, nachdem er in den vorangegangenen Beschlüssen dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und seinen Verzicht auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erklärt hatte.

Die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage erfolgte im Mitteilungsblatt „aktuell“ der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau Nr. 28 / 2020 vom 09.07.2020.

Die öffentliche Auslegung der gesamten Entwurfsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 20.07.2020 bis 20.08.2020.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.07.2020 über Anhörung und Offenlage in Kenntnis gesetzt.

1. Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist keine Stellungnahme vorgelegt und folglich keine Anregungen und/oder Bedenken geltend gemacht:

- 1.01 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz
- 1.02 RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Saffig
- 1.03 Deutsche Telekom Technik GmbH, Koblenz

**Beschlussvorschlag zu 1:**

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass die unter 1.01 bis 1.03 aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist vorgelegt haben und folglich keine Anregungen und/oder Bedenken von diesen Behörden/TÖB vorgebracht wurden.**

- 2. Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben innerhalb der Beteiligungsfrist eine Stellungnahme vorgelegt, aber keine Anregungen und/oder Bedenken vorgebracht:
  - 2.01 INEXIO – Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA, Saarlouis, mit Schreiben vom 20.07.2020
  - 2.02 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Trier, mit Schreiben vom 05.08.2020

**Beschlussvorschlag zu 2:**

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass die unter 2.01 bis 2.02 aufgeführten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange keine Anregungen und/oder Bedenken vorgebracht haben.**

- 3. Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben innerhalb der Beteiligungsfrist eine Stellungnahme vorgelegt und Anregungen und/oder Bedenken vorgebracht:

Soweit innerhalb einer Stellungnahme mehrere unterschiedlich zu betrachtende bzw. abzuwägende Anregungen und/oder Bedenken vorgebracht worden sind, erfolgte in den beigefügten Kopien eine diesbezügliche Kennzeichnung.

Die Abfolge der Stellungnahmen des beauftragten Planungsbüros entspricht der Reihenfolge dieser Kennzeichnung.

**3.01 Schreiben der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Bad Ems, vom 25.08.2020**

**Zu 3.01.01:**

Die Untere Wasserbehörde des RLK hat grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben, gibt jedoch einige Hinweise, die in der weiteren Planung zu beachten sind.

*Es wird empfohlen, die Hinweise der Unteren Wasserbehörde zur Kenntnis zu nehmen.*

**Zu 3.01.02:**

Im Rahmen des ÖPNV / Schülerbeförderung wird der Hinweis gegeben, dass bei der Planung und Realisierung eine Abstimmung mit dem Referat ÖPNV / Schüler- und Kindergartenbeförderung erforderlich ist.

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass dieser Hinweis im weiteren Projektverlauf vom Erschließungsplaner berücksichtigt wird.*

**3.01.03:**

Die Abteilung Gesundheitswesen hat keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes, weist aber auf die Einhaltung der TA Lärm und der TA Luft hin.

*Diese Hinweise der Abteilung Gesundheitswesen werden in der weiteren Projektierung planerisch berücksichtigt.*

**Beschlussvorschlag zu 3.01:**

**Vom Schreiben der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Bad Ems, vom 25.08.2020 und den hierin vorgetragenen Anregungen und/oder Bedenken sowie der diesbezüglichen Stellungnahme des Planungsbüros wird Kenntnis genommen.**

**Nach ausführlicher Abwägung der von der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises vorgebrachten Anregungen und/oder Bedenken und der seitens des Planungsbüros vorgetragenen Aspekte unter Nr. 3.01 dieser Vorlage kommt der Rat der Ortsgemeinde Nievern zur Überzeugung,**

**dass die Ausführungen zu den Nrn. 3.01.01 – 3.01.03 dieser Vorlage zur Kenntnis genommen werden und der Abwägung des Rates der Ortsgemeinde Nievern entsprechen.**

**3.02 Schreiben vom Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, vom 20.08.2020**

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz teilt mit, dass aufgrund der Nähe zu ehemaligen Bergwerken die Einbeziehung eines Geotechnikers zur Untergrundprüfung und zur Prüfung auf Kontaminationen empfohlen wird. Des Weiteren sind die Vorgaben der einschlägigen DIN zu berücksichtigen.

*Ein Geotechniker wurde bereits vom Vorhabenträger beauftragt. Weiterhin werden die Vorgaben der DIN 19731 bzw. 18915 berücksichtigt. Dies sollte zur Kenntnis genommen werden.*

**Beschlussvorschlag zu 3.02:**

**Vom Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, vom 20.08.2020 und den hierin vorgetragenen Anregungen und/oder Hinweisen sowie der diesbezüglichen Stellungnahme des Planungsbüros wird Kenntnis genommen. Die Hinweise des Landesamtes werden berücksichtigt.**

**3.03 Schreiben vom Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Westerburg, vom 03.08.2020**

Es wird gebeten, auf folgende Datengrundlage hinzuweisen: „Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002).“

*Der Hinweis auf die Datengrundlage wird in den Bebauungsplan eingearbeitet.*

**Beschlussvorschlag zu 3.03:**

**Vom Schreiben des Vermessungs- und Katasteramtes Westerwald-Taunus, Westerburg, vom 03.08.2020 und den hierin vorgetragenen Anregungen und/oder Bedenken sowie der diesbezüglichen Stellungnahme des Planungsbüros wird Kenntnis genommen.**

**Nach ausführlicher Abwägung der vom Vermessungs- und Katasteramt vorgebrachten Anregungen und/oder Bedenken und der seitens des Planungsbüros vorgetragenen Aspekte unter Nr. 3.03 dieser Vorlage kommt der Rat der Ortsgemeinde Nievern zur Überzeugung,**

**die Anregungen und/oder Bedenken zu Nr. 3.03 dieser Vorlage entsprechend der Empfehlung des Planungsbüros in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten.**

**Die Begründung für die entsprechend dem Ergebnis der Abwägung in die Planung einzubeziehenden Anregungen und/oder Bedenken entspricht in allen Einzelheiten der fachlichen Darlegung des Planungsbüros; die fachliche Darlegung wird bezüglich der Begründung der Einbeziehung in die Planüberarbeitung Inhalt dieses Beschlusses.**

### **3.04 Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Montabaur, vom 12.08.2020**

#### **Zu 3.04.01:**

Es wird der Hinweis gegeben, dass zu prüfen ist, ob die derzeitige Erlaubnis bezüglich des anfallenden Niederschlagswassers geändert werden muss.

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass der Hinweis beachtet und eine solche Prüfung im weiteren Projektierungsverlauf erfolgen wird.*

#### **Zu 3.04.02:**

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die vom ehemaligen Besitzer durchgeführte Geländemodulation wohl ohne Genehmigung erfolgte und der eingesetzte „Bauschutt“ nach Auffassung der SGD Nord aus Gründen des Gewässerschutzes nicht genehmigungsfähig ist, da das eingesetzte Material keine natürliche Bodenfunktion übernehmen könne. Es wird weiterhin auf mögliche Einsatzbereiche des „Bauschutts“ auf dem Gelände eingegangen und die Thematik der Verwendung von belastetem Bodenmaterial grundsätzlich erläutert.

*Die angesprochenen Themen sind im Zuge der weiteren Projektierung des Gebietes weiter zu untersuchen, auch, da sie sich teilweise den bisherigen Kenntnissen des Vorhabenträgers entziehen oder gar abweichende Informationen vorliegen. So existieren beispielsweise Dokumente zur Schadstoffbelastung des „Bauschutts“, die wohl im Zuge der Geländemodulation erstellt wurden.*

*All diese Anmerkungen berühren das Vorhaben jedoch nicht in seiner Grundsätzlichkeit und können im Zuge der weiteren Projektierung bearbeitet werden. Dies sollte zur Kenntnis genommen werden.*

#### **Zu 3.04.03:**

Bezüglich des Heilquellenschutzgebietes führt die SGD Nord aus, dass der im Bebauungsplanentwurf dargestellte Verlauf nicht der aktuellsten Änderung entspricht und dass der Verbotstatbestand von Erdaufschlüssen, die tiefer als 79,10 m ü. NN berührt wird. Die maximale Eingriffstiefe mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde liegt bei 72,96 m ü. NN.

*Die Eintragung der Grenzen des Heilquellenschutzgebietes wird im Planentwurf aktualisiert, die maximale Eingriffstiefe von 72,96 m ü. NN aufgenommen.*

*Da der bebaubare Teil des Geländes bei einer durchschnittlichen Höhe von 94,00 m ü. NN liegt und vor der Geländemodellierung bereits bei 88,50 m ü. NN lag, stellt die Untergrenze von 72,96 m ü. NN keinen grundsätzlichen Hinderungsgrund für eine Bebauung dar, sodass diese Einschränkungen den Bebauungsplan nicht in seiner Grundsätzlichkeit berühren.*

### **Beschlussvorschlag zu 3.04:**

**Vom Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Montabaur, vom 12.08.2020 und den hierin vorgetragenen Anregungen und/oder Bedenken sowie der diesbezüglichen Stellungnahme des Planungsbüros wird Kenntnis genommen.**

Nach ausführlicher Abwägung der von der SGD Nord vorgebrachten Anregungen und/oder Bedenken und der seitens des Planungsbüros vorgetragenen Aspekte unter Nr. 3.04 dieser Vorlage kommt der Rat der Ortsgemeinde Nievern zur Überzeugung,

die Anregungen und/oder Bedenken zu Nr. 3.04.03 dieser Vorlage entsprechend der Empfehlung des Planungsbüros in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten.

Die Ausführungen zu den Nrn. 3.04.01 und 3.04.02 dieser Vorlage werden zur Kenntnis genommen und entsprechen der Abwägung des Rates der Ortsgemeinde Nievern.

Die Begründung für die entsprechend dem Ergebnis der Abwägung in die Planung einzubeziehenden Anregungen und/oder Bedenken entspricht in allen Einzelheiten der fachlichen Darlegung des Planungsbüros; die fachliche Darlegung wird bezüglich der Begründung der Einbeziehung in die Planüberarbeitung Inhalt dieses Beschlusses.

### **3.05 Schreiben der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Koblenz, vom 17.08.2020**

Das Planungsgebiet wird grundsätzlich als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Dies bedeutet, dass die Direktion Landesarchäologie vor Beginn von Erdarbeiten zu informieren ist.

*Ein entsprechender Hinweis wird in die Planurkunde aufgenommen.*

#### **Beschlussvorschlag zu 3.05:**

**Vom Schreiben der GDKE – Direktion Landesarchäologie, Koblenz, vom 17.08.2020 und den hierin vorgetragenen Anregungen und/oder Bedenken sowie der diesbezüglichen Stellungnahme des Planungsbüros wird Kenntnis genommen.**

Nach ausführlicher Abwägung der von der GDKE - Direktion Landesarchäologie - vorgebrachten Anregungen und/oder Bedenken und der seitens des Planungsbüros vorgetragenen Aspekte unter Nr. 3.05 dieser Vorlage kommt der Rat der Ortsgemeinde Nievern zur Überzeugung,

die Anregungen und/oder Bedenken zu Nr. 3.05 dieser Vorlage entsprechend der Empfehlung des Planungsbüros in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten.

Die Begründung für die entsprechend dem Ergebnis der Abwägung in die Planung einzubeziehenden Anregungen und/oder Bedenken entspricht in allen Einzelheiten der fachlichen Darlegung des Planungsbüros; die fachliche Darlegung wird bezüglich der Begründung der Einbeziehung in die Planüberarbeitung Inhalt dieses Beschlusses.

### **3.06 Schreiben der Syna GmbH, Lahnstein, vom 19.08.2020**

Die Syna weist darauf hin, dass ihre vorhandenen Versorgungseinrichtungen bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind. Hierbei handelt es sich in der Hauptsache um Kabelführungen des Versorgungsnetzes.

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Hinweise der Syna GmbH im Zuge der späteren Umsetzung des Bebauungsplanes beachtet werden.*

#### **Beschlussvorschlag zu 3.06:**

**Vom Schreiben der Syna GmbH, Lahnstein, vom 19.08.2020 und den hierin vorgetragenen Anregungen und/oder Hinweisen sowie der diesbezüglichen Stellungnahme des Planungsbüros wird Kenntnis genommen. Die Hinweise der Syna GmbH werden berücksichtigt.**

### **3.07 Schreiben der Verbandsgemeindewerke (VGW) Bad Ems – Nassau, Nassau, vom 12.08.2020**

Es wird auf die Stellungnahme der VGW vom 22.05.2002 verwiesen und mitgeteilt, dass der Versorgungsdruck (Ruhedruck) im Trinkwasser jetzt 6,0 bar beträgt. Weiteres wird nicht vorgetragen.

*Mit Schreiben vom 22.05.2002 wurde die Wasserversorgung bzw. die Entsorgung des Schmutzwassers für das Bebauungsplangebiet als ausreichend dargestellt. Weiterhin wurden Hinweise zur Behandlung von Oberflächenwasser gegeben, die im Rahmen der Fachplanung bei der späteren Baugebietserschließung mit den Verbandsgemeindewerken abgestimmt werden sollten.*

*Die Stellungnahme vom 22.05.2002 war Inhalt der Beratungen und Beschlussfassungen des Ortsgemeinderates von Nievern vom 13.06.2002. Die Anregungen und Hinweise wurden damals zur Kenntnis genommen.*

*Der Hinweis der Verbandsgemeindewerke Bad Ems – Nassau hinsichtlich der Erhöhung des Versorgungsdruckes von 5,0 auf 6,0 bar sollte zur Kenntnis genommen werden.*

#### **Beschlussvorschlag zu 3.07:**

**Vom Schreiben der Verbandsgemeindewerke Bad Ems - Nassau, Nassau, vom 12.08.2020 und den hierin vorgetragenen Anregungen und/oder Hinweisen sowie der diesbezüglichen Stellungnahme des Planungsbüros wird Kenntnis genommen.**

4. Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Offenlage keine Anregungen und/oder Bedenken vorgebracht.

#### **Beschlussvorschlag zu 4:**

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Offenlage seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen und/oder Bedenken vorgebracht worden sind.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister